

RS Vwgh 2001/4/20 2000/02/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2001

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §82 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs3 litd;

Rechtssatz

Ein Verlagsinhaber, in dessen Interesse die Verteilung von Reklamezetteln geschieht, verwirklicht so wie ein Geschäftsinhaber (Hinweis E 11. 9. 1985, 84/03/0356 und E 27. 2. 1992, 92/02/0087) auch dann den Tatbestand der verbotenen Benützung von Straßen nach § 99 Abs. 3 lit. d iVm § 82 Abs. 1 StVO, wenn er etwa nicht selbst die manuelle Tätigkeit des Verteilens vornimmt, sondern dies durch andere Personen besorgen lässt, sofern dies nicht ohne sein Wissen und gegen seinen Willen erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020244.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at